

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Privatbrauerei Jacob Stauder GmbH & Co. KG

1. Einbeziehung

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Brauerei und ihren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, wenn und soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Verweist der Kunde seinerseits auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, wird ihrer Geltung hiermit widersprochen, soweit sie von diesen Bedingungen zum Nachteil der Brauerei abweichen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Brauerei in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

2. Lieferung, Gefahrübergang

Eine Direktbelieferung erfolgt - bei rechtzeitiger Bestellung - gemäß der Tourenenteilung der Brauerei.

In Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskampfmaßnahmen sowie unverschuldeten Betriebsstörungen ruht die Lieferverpflichtung der Brauerei. Der Bestand von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Bierlieferungsverträgen, bleibt hiervon unberührt.

Sollte der Kunde die Eintragungen auf dem Lieferschein nicht durch Unterschrift quittiert haben, gelten sie vom Kunden als anerkannt, wenn keine schriftliche Reklamation innerhalb einer Woche erfolgt.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware abgeliefert worden ist. In Fällen von Selbstabholern geht die Gefahr nach der Verladung auf das Fahrzeug des Kunden auf diesen über.

3. Qualität, Gewährleistung

Die Brauerei stellt ihre Waren unter Beachtung aller bestehenden gesetzlichen Vorschriften her und liefert diese in einwandfreier Qualität aus. Bier soll nach der Lieferung kühl aber nicht unter 4° C sonnen- und lichtgeschützt gelagert werden. Eine etwaige Beanstandung der Qualität ist von dem Kunden der Brauerei gegenüber unverzüglich geltend zu machen.

4. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Brauerei können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird lediglich gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und die Pflichtverletzung auf der Betriebsorganisation der Brauerei beruht oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sofern kein grobes Verschulden vorliegt, ist die Haftung der Brauerei auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine etwaige Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Belieferung für die jeweilige Kundengruppe gültigen Listenpreisen der Brauerei zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam.

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Lieferung ohne Abzug fällig. Außer an die Brauerei unmittelbar können Zahlungen nur an von ihr zum Inkasso Bevollmächtigte erfolgen.

Bei Zahlungsverzug hat die Brauerei das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen. Im übrigen kann die Brauerei während des Verzugs Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) verlangen.

Für Rücklastschriften und Rückschecks wird dem Kunden eine Verwaltungskostenpauschale in der von der Brauerei allgemein festgesetzten Höhe berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Brauerei keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

Gegen Ansprüche der Brauerei kann nur mit Unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Brauerei („Vorbehaltsware“). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware darf nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes erfolgen. Die aus dem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an die Brauerei ab.

7. Leergut, Eigentum, Pfandgeld, Rückgabe, Leergutauszüge

Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung, -beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer und Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der Brauerei. Ansprüche des Kunden, die sich aus der Überlassung des Leergutes einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens als an die Brauerei abgetreten. Zur Sicherung des Eigentums an Leergut und des Anspruchs auf Rückgabe wird ein Pfandgeld in

der von der Brauerei allgemein festgesetzten Höhe erhoben. Kommt es zur Einführung einer Zwangsbepfandung für „ökologisch nachteilige Getränkeverpackungen“ (Einweg), werden die betroffenen Produkte wie vom Gesetzgeber vorgesehen bepfandet. Das Pfandgeld ist zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Leergutes wird das berechnete Pfandgeld gutgeschrieben.

Der Kunde hat das Leergut unverzüglich in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, bei Selbstabholung zurückzubringen. Die Brauerei ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Brauerei ausgelieferten Flaschenarten (sog. sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen. Die Rücknahme von Einweggebinden ist ausgeschlossen, es sei denn, aufgrund von Rechtsvorschriften besteht für die Brauerei eine Pflicht zur Rücknahme bestimmter Einwegverpackungen. Die Brauerei ist nicht verpflichtet, Leergut anzunehmen, dessen Rückgabe der Kunde nicht schuldet.

Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände angerechnet. Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist die Brauerei berechtigt, das erhobene Pfandgeld als Ersatz für das nicht zurückgegebene Leergut einzubehalten, sofern kein niedrigerer oder höherer Schaden nachgewiesen wird. Nicht bepfandetes Leergut wird mit dem zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Wiederbeschaffungswert für neues Leergut berechnet.

Der in den Bierrechnungen ausgewiesene Leergutsaldo gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen erhebt und die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

8. Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist der Sitz der Brauerei. Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Unternehmer ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz der Brauerei.

10. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Zusätzliche Bedingungen für Mietequipment

1. Mietzeit, Mietzahlung

Die Brauerei stellt die Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung. Die Miete in der von der Brauerei allgemein festgesetzten Höhe zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ist sofort nach Erhalt der Mietgegenstände fällig.

2. Bezugspflicht

Im Hinblick darauf, dass die Miete nicht die anteiligen Selbstkosten der Brauerei deckt, gewährleistet der Kunde, dass während der Dauer der Veranstaltung ausschließlich und ununterbrochen die von der Brauerei jeweils hergestellten und vertriebenen Biere von der Brauerei direkt zu deren jeweils gültigen Listenpreisen sowie Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder über einen von der Brauerei jeweils bestimmten Lieferanten bezogen und zum Ausschank und Verkauf gebracht werden.

3. Verletzung der Pflichten und Schadensersatz, Rückgabe der Mietgegenstände

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände pfleglich und sachgemäß zu behandeln sowie für eine ausreichende Bewachung und

Absicherung der Mietgegenstände gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung zu sorgen. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Kunden auf eigene Kosten wiederherzustellen oder zu ersetzen.

Sämtliche vermieteten Gegenstände sind zum vereinbarten Termin in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben bzw. der Brauerei zur Rückabholung bereitzustellen.

4. Besondere Pflichten des Kunden

Dem Kunden ist die Bedienung der überlassenen Anlagen bekannt. Er betreibt diese auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr. Insbesondere ist er davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Elektroanschlüsse inkl. Erdung der vermieteten Gegenstände nur von einem Elektro-Fachbetrieb ausgeführt werden dürfen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Für Zu- und Abwasseranschlüsse sorgt der Kunde selbst.

Bierdurchlaufkühler mit den dazugehörigen Bierdruckanlagen sind vor Inbetriebnahme von einem sachkundigen Fachbetrieb gemäß der Getränkeschankanlagenverordnung zu prüfen und

für die Benutzung freizugeben. Diese Verordnung gilt nicht für Eigennutzung im privaten Bereich.

5. Übernahme der Mietgegenstände, Mängelanzeige durch den Kunden, Haftung der Brauerei

Der Kunde hat sich bei Übernahme vom ordnungsgemäßen Zustand der Gegenstände zu überzeugen. Etwaige Mängel sind der Brauerei sofort anzuzeigen.

Treten während der Mietzeit ohne Verschulden des Kunden Mängel an den vermieteten Gegenständen auf, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert, so wird die Brauerei auf Anforderung des Kunden für die Beseitigung der Mängel sorgen. Die Brauerei ist berechtigt, dem Kunden einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

Auf weitergehende Ansprüche des Kunden findet Ziffer 4 der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Brauerei entsprechend Anwendung. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.